Satzung der Stadt Krefeld für den

Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 12.12.2016

(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S 330-334)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 310 ff)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019

(Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2022

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 357)

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2023

(Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2023, S. 179)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2024

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2024, S. 1)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtung als Anstalt des öffentlichen Rechts - beide jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen. Der Kommunalbetrieb ist einer nachhaltigen und ökologischen Arbeitsweise verpflichtet und richtet seine Verfahrens- und Prozessregeln danach aus.“

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der Kommunalbetrieb Krefeld ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Krefeld in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW) (Kommunalunternehmen).

Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ nach der Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Es ist mit Bekanntmachung der Satzung am 16.12.2016 entstanden.
Entsprechend § 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW können dem Kommunalbetrieb Krefeld weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzform lautet „KBK“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Krefeld.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000 Euro.

(5) Als Siegel führt das Kommunalunternehmen das Dienstsiegel der Stadt Krefeld gemäß der Hauptsatzung der Stadt Krefeld mit der Umschriftung „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, auf es von der Stadt Krefeld übertragene Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung entsprechend § 114 a Abs. 3 GO NRW durchführt:

1. das auf dem Gebiet der Stadt Krefeld anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 56 WHG i.v.m. § 46 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 LWG obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist das Kommunalunternehmen abwasserbeseitigungspflichtig.;

2. Aufstellung und Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes entsprechend den Vorgaben von § 38 Abs. 3 LWG,

3. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, dem Ausgleich der Wasserführung und den Hochwasserschutz bei den auf dem Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Gewässer im Sinne § 2 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Insoweit überträgt die Stadt Krefeld dem Kommunalunternehmen gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG und § 62 Abs. 5 LWG die ihr obliegende Gewässerunterhaltungs- und Ausbaupflicht,

4. Planung, Bau und Betrieb von öffentlichen Bedürfnisanstalten,

5. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 5 LKrWG einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 6 LKrWG und der Abfallbilanzen i.S.v.§ 7 LKrWG,

6. die Straßenreinigung und den Winterdienst nach Maßgaben der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW-StrReinG NRW),

7.Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als Träger der Landschaftsplanung im Sinne von § 25 LNatSchG NRW sowie der sonstigen Einzelmaßnahmen von Naturschutz- und Landschaftspflege,

8. Betrieb und Unterhaltung des Krefelder Umweltzentrums,

9. Bestattungswesen als Friedhofsträger i.S. § 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW einschließlich der Verwaltung und dem Betrieb der Leichenhallen , des Krematoriums und der Ehrengräber im Sinne des § 27 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.05.2016 sowie der Bedarfsplanung, dem Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,

10. Bewirtschaftung der städtischen Wälder nach den gesetzlichen Vorgaben einschließlich der langfristigen Forsteinrichtung, der Anlage, Pflege und dem Schutz der Waldbestände sowie Bau und Unterhaltung von Wald- und Reitwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und den zugeordneten Freiflächen, Holzeinschlag und sonstige forstliche Nutzung , dem Verkauf von Walderzeugnissen, zu dem das Kommunalunternehmen in der Weise ermächtigt wird, dass es dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, sowie der Erstellung von forstlichen Gutachten und Waldbewertungsgutachten,

11. Hege und Pflege des Wildes in den Wildgattern als Eigentümerin,

12. öffentliche Kinderspielplätze vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

13. die Aufgaben aus dem Gräbergesetz nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gräbergesetz;

14. die Aufgaben aus dem Gesetz über das öffentliche Flaggen nach den gesetzlichen und örtlichen Vorschriften an Straßen, Plätze und öffentlichen Freiflächen;

15. die Vertretung der Stadt Krefeld als Körperschaft in den Wasser- und Bodenverbänden und Deichverbänden nach Wasserverbandsgesetz sowie die Bestellung der Vertreter in deren Organen sowie die Verwaltung der Mitgliedschaft und Kostentragung der Beiträge und Gebühren als Körperschaft,

16. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung des Botanischen Gartens,

17. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des §2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Krefeld Straßenbaulastträgerin ist sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen, einschließlich der Verkehrs- und Ingenieursbauten, Lärmschutzanlagen, Straßenbegleitgrün, Parkleitsystem andere Verkehrseinrichtungen, der Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Senken. Die Stadt Krefeld überträgt im Rahmen dieser Aufgaben dem Kommunalunternahmen die ihr gemäß §§ 9, 9a Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast. Die

Unterhaltung umfasst auch die Reinigung von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.18. Betrieb und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Krefeld sind und nicht als öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet sind jedoch der öffentlichen Nutzung überlassen sind,

19. Planung, Bau und Betrieb von Ingenieurbauwerken, Lichtsignalanlage, Verkehrszeichen und Straßen-/Hausnummernschilder,

20. Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen des Parkraummanagements im öffentlich gewidmeten Straßenraum sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen,

21. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen wie Brücke, Denkmälern und Kunstwerken einschließlich des Wegenetzes;

22. das Kleingartenwesen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie die Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der städtischen Kleingartenanlagen.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung gehen alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Rechte und Pflichten einschließlich der Verkehrssicherungspflicht auf das Kommunalunternehmen über. Verträge zwischen der Stadt Krefeld und Dritten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben bedürfen der einzelvertraglichen Übernahme.

Die Bauleitplanung inklusive der Grünordnungsplanung und die damit verbundene Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet verbleibt vollumfänglich bei der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die strategische Straßen- und Verkehrsplanung in Bezug auf alle Straßen im Sinne des §§ 3 Straßen- und Wegegesetz NRW, deren Baulast die Stadt Krefeld trägt. Die strategische Straßen- und Verkehrsplanung umfasst neben der Linienbestimmung insbesondere die Grundlagenermittlung und Vorplanung (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Verkehrsanlagen LPH 1 und 2) neuer Straßen oder die Änderung bei bestehenden Straßen.

Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Krefeld.

(2) Das Kommunalunternehmen nimmt darüber hinaus im Rahmen eines oder mehrerer Kooperationsverträge, die die Aufgabeninhalte und die Umfänge festlegen, für die Stadt Krefeld folgende Aufgaben wahr::

1. Technische Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Verkehrsanlagen LPH 3 bis 9) von Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz soweit die Stadt Krefeld Straßenbaulastträgerin wird, einschließlich der Verkehrs- und Ingenieursbauten, Lärmschutzanlagen, Straßenbegleitgrün, Parkleitsystem, anderer Verkehrseinrichtungen, der Straßenentwässerungsanlagen,

2. Technische Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Freianlagen LPH 3 bis 9) von Wegen und Plätzen, Grün- und Freizeitanlagen und anderen flächenbezogenen Einrichtungen,

Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, Drittunternehmen im eigenen Namen und eigene Rechnung zu beauftragen und diese Leistungen der Stadt Krefeld weiter zu berechnen.

(3) Das Kommunalunternehmen kann darüber hinaus im Rahmen eines oder mehrerer Kooperationsverträge, die die Aufgabeninhalte und die Umfänge festlegen, für die Stadt Krefeld folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Planung und Bau (aktuell entsprechend der HOAI Leistungsbild Freianlagen LPH 1 bis 9) von Sportfreianlagen,

2. Betrieb und Unterhaltung der Sportfreianlagen, der Außenanlagen von Schwimmbädern, der Schulsportaußenanlagen sowie des Erholungsparkes Elfrather Sees.

3. Betrieb und Unterhaltung von Grün- und Außenanlagen von Gebäuden der Stadt Krefeld.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Genossenschaften, Verbänden und Vereinen oder in sondergesetzlichen Verbänden zu begründen.

(5) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit insbesondere das Recht gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide zu vollstrecken.

Das Kommunalunternehmen kann zur Durchführung der Vollstreckung die Stadt Krefeld um Amtshilfe ersuchen.

(2) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(6) Das Kommunalunternehmen kann Grundstücke im Eigentum der Stadt Krefeld für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3 unentgeltlich in Anspruch nehmen. Es trägt dafür Sorge, dass an den Grundstücken durch die Inanspruchnahme keine Schäden entstehen, insbesondere im Rahmen von Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

(7) . Die Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen gemäß § 37 GO NW, auch soweit die Stadt Aufgaben dem KBK AöR zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt, müssen gewahrt werden. Ebenso die Rechte des Finanz- und Beteiligungsausschusses in Bezug auf den KBK AöR als städtische Beteiligung. Bezüglich der Aufgaben, mit denen der KBK AöR von der Stadt beauftragt wird, sind die Bezirksvertretungen im Rahmen von § 37 GO NW und die betroffenen Fachausschüsse mit den zu schließenden Leistungsvereinbarungen zu befassen.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Krefeld.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bedarf.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist für Geschäfte zwischen Beteiligungsgesellschaften der Stadt und dem Kommunalunternehmen von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

Der Vorstand ist befugt, einzelnen Beschäftigten des Kommunalunternehmens Prokura oder für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften Handlungsvollmacht zu erteilen. Nähere Einzelheiten bleiben der Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorbehalten.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Krefeld haben, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Krefeld unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalunternehmens. Er ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Vorstand kann die Unterschriftenbefugnis durch interne Dienstanweisung übertragen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und 17 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter nach Abs. 3 namentlich gewählt. Der/Die Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Mitglied des Verwaltungsrates wird auf seinen/ihren Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Krefeld vom Rat bestellt. Diese/r Vertreter/in kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Oberbürgermeister/in. Den/die erste/n Stellvertreter/in und den/die zweite/n Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt Krefeld aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Oberbürgermeister entscheidet unverzüglich nach der Beschlussfassung über die Satzung, welcher der Beigeordneten, deren Aufgaben an die KBK AöR übertragen wurden, den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt (§ 114 a VIII GO-NW).

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Krefeld aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Krefeld auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich an vergleichbaren Gesellschaften orientiert und durch den Verwaltungsrat festgelegt wird.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
2. die Beteiligung und Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans und Stellenübersicht,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW
9. die Geschäftsordnung des Vorstands,
10. die Festlegung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer,
11. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter des Kommunalunternehmens in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen das Kommunalunternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder sonst wie zur Vertretung berechtigt ist.

Im Falle der Nr. 2 und 8 unterliegt der Verwaltungsrat der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld. Im Falle der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Krefeld. In den Fällen Nr. 4 und 5 wird dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften der Stadt Krefeld der Beschluss des Verwaltungsrates zur Kenntnis gegeben.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

a) dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 Euro überschritten wird und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, soweit keine Beauftragung der Stadt Krefeld vorliegt,

b) dem Abschluss von Verträgen bei Lieferungen und Leistungen sowie bei Bauvorhaben ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, soweit keine Beauftragung der Stadt Krefeld vorliegt,

c)Stundung, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen,

d) Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro überschreiten,

e) dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 300.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 500.000 Euro,

f) dem Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung von Nebenleistungen im Gesamtwert von mehr als 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

g) der Veräußerung von oder der Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

h) der Aufnahme von Darlehen – mit der Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen -, ab einem Wert von 2.000.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

i)dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- und Pachtsumme 30.000 Euro jährlich übersteigt.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept und das Wasserversorgungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld zur Zustimmung durch den Rat der Stadt Krefeld weiter.

(6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(8) Der Verwaltungsrat prüft den Bericht der Innenrevision und überwacht dessen Umsetzung.

(9). Der Verwaltungsrat bildet aus dem/der Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter der drei größten Fraktionen eine Personalkommission Diese entscheidet über die die vertraglichen Regelungen des Vorstandes.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung kann auch in elektronischer Form insbesondere als E-Mail oder mittels eines elektronischen Informationssystems erfolgen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle des Beschlusses zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 berät und beschließt der Verwaltungsrat in öffentlicher Sitzung; im Übrigen nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 48 GO NRW ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

(10) Die Sitzungen finden am Sitz des Kommunalunternehmens oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder in der Weise, dass einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, legt in der Einladung fest, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder mit Zuschaltung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt.

(11) In dringenden Fällen oder aufgrund besonderer Umstände können nach dem Ermessen des/der Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, Beschlüsse mittels schriftlicher Erklärung, auch in elektronischer Form, per Brief, per Telefax, oder durch eine Kombination der vorstehenden Verfahren gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren), wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.

(12) Anträge und Anregungen von Mitgliedern des Rates der Stadt Krefeld in Angelegenheiten, die dem Kommunalunternehmen von der Stadt Krefeld übertragen wurden, werden durch den Vorstand des Kommunalunternehmens in der Sitzung des Verwaltungsrates zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können. Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb einer Sparte zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.

(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Stadt Krefeld führt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Ziffern 1 und 2 ist eine Abweichung von mehr als 2.000.000 Euro.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 200.000 Euro überschritten wird.

(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 1.000.000 Euro überschritten wird.

(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

§ 10a Finanzausstattung des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen finanziert die Erfüllung der Aufgaben nach §2 Abs. 1 soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder Entgelten. Es darf Spenden für eigene Zwecke annehmen. Dazu erlässt der Vorstand eine Dienstanweisung, die insbesondere der Korruptionsprävention dient.

(2) Die Stadt Krefeld hat nach §9 Abs. 1 KUV sicher zu stellen, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Insoweit leistet die Stadt Krefeld Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes oder der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soweit noch kein Haushalt für das laufende Geschäftsjahr in Kraft getreten ist. Die im Haushalt veranschlagten Zuschüsse sollen aus Gründen der Planbarkeit in gleichmäßigen Teilbeträgen monatlich jeweils zur Mitte des Monats gezahlt werden.

(3) Die Leistungen nach § 2 Absatz 2 und 3 sind zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den zu vereinbarenden Kooperationsverträgen.

§10b Innenrevision

(1) Das Kommunalunternehmen richtet eine eigene Innenrevision ein. Die Prüfungsergebnisse sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Dienstanweisung für die Innenrevision. Gemäß § 104 II Ziffer 3 GO-NW behält sich der Rat vor, die Rechnungsprüfung mit der Prüfung der Betätigung der Stadt in der Rechtsform der KBK-AöR zu beauftragen.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht der Abschlussprüfung sind der Stadt Krefeld zuzuleiten. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Der Inhalt des Lageberichts richtet sich abschließend nach § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches; unberührt bleibt nachfolgender Abs. 3 Satz 3. Der Lagebericht ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Im Lagebericht ist auch auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG einzugehen.

(4) Die Stadt Krefeld kann vom Kommunalunternehmen Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses erfordert. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin der Gewährträgerin Stadt Krefeld auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

§ 14 Überleitungsregelungen

(1) Das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Übertragungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ zum Übertragungsstichtag ergeben hat, ist im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Veröffentlichung der Satzung am 16.12.2016 auf das Kommunalunternehmen übergegangen.

(2) Das zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die durch die Änderungssatzung vom 24.02.2019 auf das Kommunalunternehmen übertrage wurden erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Anlage 3 ergibt,

gingen im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld auf das Kommunalunternehmen über. Übertragungsstichtag war der Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung.

(3) Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 übertragenen Aufgabengebiet gelten bzw. galten in der zum Übertragungsstichtag (16.12.2016) für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft. Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 übertragenen Aufgabengebiete gelten bzw. galten in der zum Übertragungsstichtag, wie er sich aus § 2 Abs. 1 letzter Satz der Änderungssatzung vom 24.02.2019 ergibt, für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 7 bis 12 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft. Zwischenzeitlich hat das Kommunalunternehmen eine Vielzahl von Satzungen, die in der Anlage 1 genannt sind, durch den Erlass eigener Satzungen ersetzt. Diese ist in der Anlage 1 jeweils gesondert kenntlich gemacht.

(4) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Krefeld (EB 75) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt hat sich bei Gründung des Kommunalunternehmens nach § 613a BGB gerichtet. Die Einzelheiten des Überganges sind durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt worden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben, werden nach wie vor im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte, die vor der Umwandlung dem EB 75 zugeordnet waren, sind von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet worden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der Stadt Krefeld beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt, im Zuge der Satzungsänderung vom 24.02.2019 betreffend die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 genannten Aufgaben, richtete sich ebenfalls nach § 613a BGB. Die Einzelheiten des Überganges wurden durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprachen, werden nach wie vor im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte werden von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet.

Sollten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, betreffend die in § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung genannten Aufgaben, ebenfalls auf die Anstalt übergehen, so sind die Regelungen der Sätze 5 bis 8 entsprechend anwendbar.

(5) Die den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch diese dritte Änderungssatzung zusätzlich zugeordneten beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, die bisher bereits faktisch dem Kommunalunternehmen zugeordnet und von diesem genutzt werden, werden dem Kommunalunternehmen unentgeltlich zum Eigentum übertragen. Die entsprechenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sind in Anlage 4 enthalten. Fällige Gebühren und Aufwendungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Übertragung trägt das Kommunalunternehmen.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmen

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Krefeld.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragssatzung) vom 08.02.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990, S. 32) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 149) und der 2. Änderungssatzung vom 12.06.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.1992, S. 142)

2. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 - 309) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 296 - 297) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 421-422) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 409) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 326-328) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 457-459) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 435-436) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013, S. 318-319) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 333) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388-389) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 389 ff) oder in der jeweils gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 39 vom 14.02.2019).

3. Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen(Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302 - 304) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307)

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014, S. 384-385) oder in der jeweils gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 39 vom 14.02.2019).

5. Satzung über den Kostenersatz für private Abwasseranlagen vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.Dezember 2003, S. 309 – 310). Außer Kraft getreten durch die Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalbetrieb Krefeld) vom 22.04.2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 Seite 165 vom 06.05.2021)

6. Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 304 - 308) In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 460-465) In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39a vom 25.09.2015, S. 291) In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 165-168). Außer Kraft getreten durch die Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalbetrieb Krefeld) vom 22.04.2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 Seite 165 vom 06.05.2021)

7. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld
(Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 - 310)
In der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 23.07.2009
(Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S, 220 – 222)
In der Fassung der 2. Änderung durch Satzung vom 30.10.2012
(Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2012, S. 391 – 393)
In der Fassung der 3. Änderung durch Satzung vom 10.12.2012

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.11.2012, S. 449 – 473)
in Kraft getreten am 01.01.2013
In der Fassung der 4. Änderung durch Satzung vom 16.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 331 – 332)
in Kraft getreten am 01.01.2014
In der Fassung der 5. Änderung durch Satzung vom 28.11.2014
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014, S. 344 – 368)
In Kraft getreten am 01.01.2015
In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2015
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 2015, S. 383 - 385)
In Kraft getreten am 01.01.2016.
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

8. Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 24.05.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02.06.2016; S. 123 – 132)

9. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 vom 24.02.2000) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2002 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2001, S. 312) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 321-322) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 291-292) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010; S. 310-312) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011; S. 452-453) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012; S. 436-437) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013; S. 334-335 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014; S. 390-391) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014; S. 389 ff) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016; S. 319-321)
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung. Außer Kraft getreten durch Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 Seite 50 vom 14.02.2019).

10. gestrichen

11. Satzung der Stadt Krefeld über die Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 8 Absatz 7 SüwVOAbw vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 391 ff)

12. Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2004, S. 319 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 328 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 288 ff.) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 159 ff.) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 209 ff. berichtigt im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 219) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2011 (Krefelder

Amtsblatt Nr. 50, S. 445 ff.) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.11.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 404 ff.) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 S. 100 ff.) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 S. 326 ff.) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 S. 385 ff.) In der Fassung der 11. Änderungssatzung vom12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 S. 285 ff.)
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

12. Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpfl. Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) vom 20.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2001, S. 327) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2010 (Krefelder Amtsblatt NR. 52 vom 30.12.2010, S. 2324-325) in der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung. (wird gestrichen)

Anlage 3 >> siehe Ordnungsziffer 8.051